

# Leitlinien der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2013/14 bis 2017/18 im Landkreis Ludwigslust-Parchim

## **Anlass:**

Die Landkreise haben gemäß § 107 Schulgesetz M-V Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern, die Schulträger sind, unter Mitwirkung ihrer Kreiselternräte aufzustellen.

In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte mit ihrem jeweiligen Bildungsangebot und ihren Einzugsbereichen ausgewiesen.

Die Schulentwicklungsplanung hat die Aufgabe, das Netz der Schulstandorte den Schülerzahlen anzupassen.

Der Schulentwicklungsplan soll dabei auch die Leitlinie für die Entscheidungsfindung bei den erforderlichen schulorganisatorischen und schulbaulichen Einzelmaßnahmen sein. Daneben sind bei jeder Einzelentscheidung die zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt bestehenden demographischen, regionalen und pädagogischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Aufgrund der momentan geltenden Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO M-V) laufen die derzeit geltenden Schulentwicklungspläne der ehemaligen Landkreise Ludwigslust und Parchim zum Ende des Schuljahres 2012/13 aus. Somit muss zu Beginn des Schuljahres 2013/14 ein neuer gemeinsamer Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum 2013/14 bis 2017/18 und den Prognosezeitraum 2018/19 bis 2022/23 vorliegen. Nach § 7 Aufgabenzuordnungsgesetz – AufgZuordG M-V werden die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung nach § 107 des Schulgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Da somit der Kreistag den Schulentwicklungsplan zu beschließen hat, sollen im Vorfeld der Aufstellung die Leitlinien beschlossen werden, die die Verwaltung im Plan umzusetzen hat.

## **Ziel:**

Das Ziel ist die Sicherung eines möglichst wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots im Landkreis Ludwigslust-Parchim als großem ländlich geprägtem Flächenlandkreis mit 46 Einwohnern pro km<sup>2</sup>. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II.

Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im August 2011 u.a. für den Bereich Bildung nachfolgende Planungsziele und -grundsätze im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg formuliert und als Landesverordnung verbindlich werden lassen.

Neben diesen Planungszielen und Planungsgrundsätzen werden die allgemeinen Planungsgrundsätze des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V aus der Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO M-V) in die Leitlinien integriert.

Ziel der zukünftigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist es, ein regional ausgeglichenes sowie ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot auszuweisen.

## „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

### 6.2.1 Bildung

(1) Zur Gewährleistung gleicher Bildungschancen sollen in allen Teilräumen vielfältige und qualitativ hochwertige Bildungseinrichtungen gut erreichbar gesichert werden.

Schulentwicklungsplanungen und Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs sollen möglichst eng aufeinander abgestimmt werden.

(2) Bedarfsorientiert sollen in der Planungsregion Standorte von allgemeinbildenden Schulen vorgehalten werden.

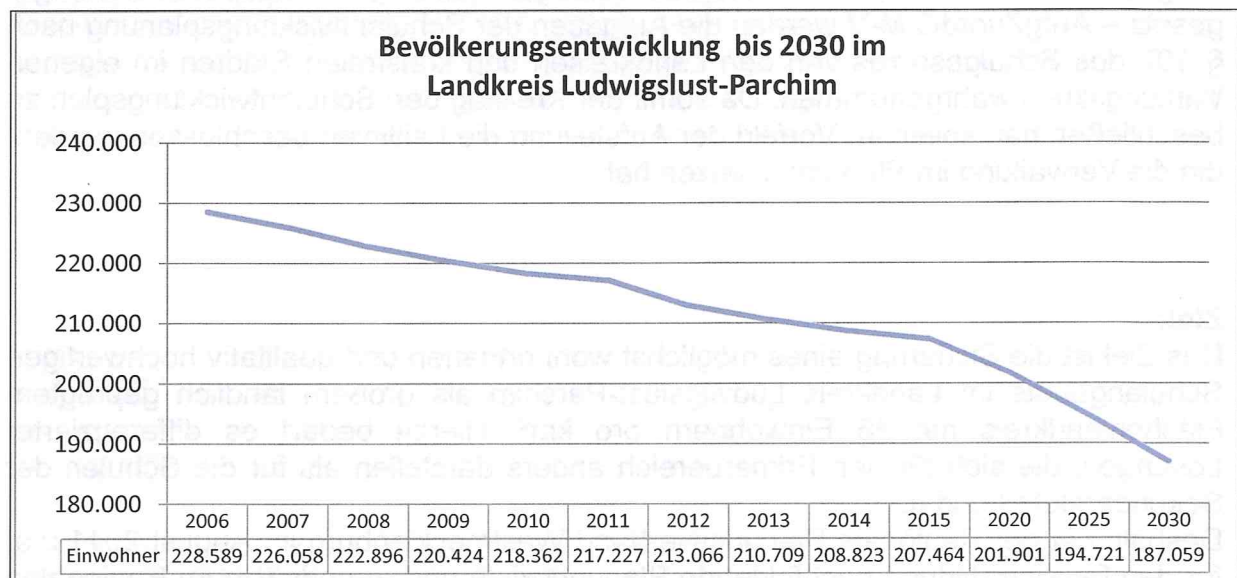
Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte. (Z)

(3) Berufliche Schulen sollen an den Standorten Schwerin, Wismar, Parchim und Ludwigslust gesichert werden. Sie sollen so profiliert werden, dass sie den Bildungszielen des Landes, der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes und den sich verändernden Schülerzahlen Rechnung tragen.

(4) Förderschulen für Kinder und Jugendliche sollen vorzugsweise in Zentralen Orten vorgehalten werden.“

#### Situation:

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich die Bevölkerung im Landkreis Ludwigslust-Parchim von derzeit ca. 217.200 Einwohnern auf ca. 201.900 Einwohner im Jahr 2020 und auf ca. 187.100 Einwohner im Jahr 2030 verringern. Den Darstellungen dieser Entwicklung liegt die regionalisierte 4. Landesprognose M-V 2030<sup>1</sup> zu Grunde.

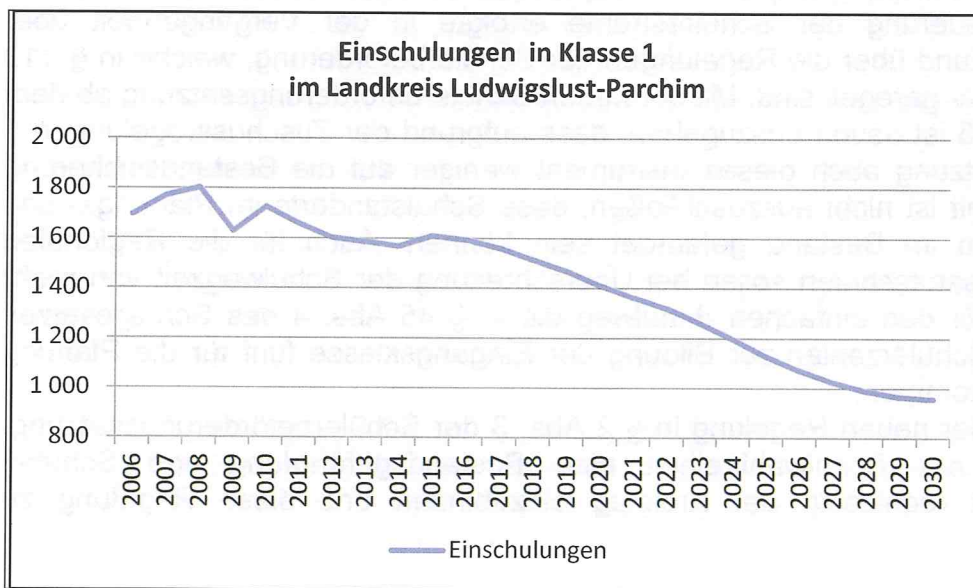


1) Quelle: StatA M-V, Statistischer Bericht A183K 2008 01

In der Altersgruppe der 6- bis unter 7-Jährigen, die zur Einschulung kommen, stellt sich die Sachlage so dar, dass bis zum Schuljahr 2015/16 die Einschulungszahlen jährlich bei ca. 1.600 Schülerinnen und Schülern stabil bleiben. Vom Schuljahr 2016/17 an bis zum Schuljahr 2020/21 werden dann die Einschulungszahlen in die 1. Jahrgangsstufe um ca. 12 % (ca. 200 SchülerInnen) zurückgehen. Vom Schuljahr 2021/22 an bis 2030/31 werden sich dann die Einschulungszahlen nochmals um ca.



28 % (ca. 450 SchülerInnen) reduzieren. Ab dem Schuljahr 2031/32 werden sich dann die Erstklässler bei ca. 940 SchülerInnen einpegeln. D.h. der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat ab 2016 mit einem jährlichen Einschulungsrückgang von ca. 2-3 % (ca. 40 SchülerInnen) zu rechnen.



Quelle: ab 2012 StatA M-V, Statistischer Bericht A183K 2008 01

Für den Planungszeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 wird dieser Schülerrückgang noch keine Auswirkungen haben. Jedoch werden im Prognosezeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 Auswirkungen im Grundschulbereich zu verzeichnen sein. Gerade bei den derzeit vorhandenen Grundschulen im ländlichen Bereich, die schon jetzt jahrgangsübergreifend unterrichten, kann es im Einzelfall zu Bestandsgefährdungen kommen. Langfristig werden Schulaufhebungen sowohl im Grundschulbereich als auch im Regionalschulbereich unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen nicht vermeidbar sein.

**Für den Planungszeitraum bis 2017/18 und den Prognosezeitraum bis 2022/23 sollen deshalb nachfolgende Planungsgrundsätze Anwendung finden.**

**Grundschulen:**

Alle 46 Grundschulstandorte im Landkreis Ludwigslust-Parchim sollen soweit wie möglich erhalten bleiben, d.h. eine wohnortnahe Beschulung ist anzustreben. Es gelten feste Schuleinzugsbereiche. Grundsätzlich ist, wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts die Schülermindestzahl von 20 für die Bildung der Jahrgangsstufe 1 nicht erreicht wird, eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung mit mindestens zwei Lerngruppen mit je mindestens 20 Schülerinnen und Schülern unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen anzustreben.

### **Bildungsgang Regionale Schule:**

Die 27 Regionalen Schulen und Regionalschulteile an den Gesamtschulen im Landkreis Ludwigslust-Parchim, bei denen im Rahmen der Aufnahmekapazitäten Schulwahlfreiheit besteht, haben derzeit eine optimale räumliche Verteilung. Jeder Wegfall eines dieser Schulstandorte bedeutet einen „weißen Fleck“ in der Schullandschaft. Gerade deshalb sollen bei diesen Schulen alle Standorte erhalten bleiben. Die Steuerung der Schülerströme erfolgte in der Vergangenheit über Einzugsbereiche und über die Regelungen der Schülerbeförderung, welche in § 113 Schulgesetz M-V geregelt sind. Mit der neuen Schülerbeförderungssatzung ab dem Schuljahr 2012/13 ist davon auszugehen, dass aufgrund der Zuschussregelung in § 2 Abs. 3 der Satzung auch dieses Instrument weniger auf die Bestandssicherung wirken wird. Somit ist nicht auszuschließen, dass Schulstandorte im Planungs- und Prognosezeitraum im Bestand gefährdet sein können. Auch für die Regionalen Schulen und Gesamtschulen sollen bei Überschreitung der Schulwegzeit von mehr als 60 Minuten für den einfachen Schulweg die in § 45 Abs. 4 des Schulgesetzes abgeminderten Schülerzahlen zur Bildung der Eingangsklasse fünf für die Planung zur Anwendung kommen.

Sollte aufgrund der neuen Regelung in § 2 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung, verbunden mit der Schulwahlfreiheit eine Bestandsgefährdung von Schulen eintreten, so ist rechtzeitig der Kreistag einzubinden und diese Regelung zu überprüfen.

### **Gymnasialer Bildungsgang:**

Die sechs im Landkreis bestehenden Gymnasien und die vier gymnasialen Bildungsgänge der Gesamtschulen sind im Bestand zu erhalten. Sollte wider Erwarten eine Bestandsgefährdung eintreten, so ist vorrangig im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der örtlichen Regionalen Schule die Errichtung einer Gesamtschule abzu prüfen bzw. ist die Änderung der Einzugsbereiche zu prüfen. Auch hier sind für die Standortsicherung grundsätzlich, nämlich wenn bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten für den einfachen Schulweg entstehen würden, die abgeminderten Schülerzahlen für die Jahrgangsstufen 7 und 11 nach § 45 Abs. 4 SchulG M-V anzuwenden.

Es gilt der Grundsatz, dass der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers ist. Von diesem Grundsatz ist immer dann abzuweichen, wenn z.B. aufgrund von Eingemeindungen ein anderer Schulstandort dadurch im Bestand gefährdet wird und einer angemessenen Unterrichtsversorgung und gleichmäßigen Auslastung von Schulen entgegensteht.

Der ÖPNV hat sich eventuellen strukturellen Änderungen der Schullandschaft und Änderungen der Einzugsbereiche anzupassen. Es gilt ein Abstimmungsgebot.

Parchim, 26.6.2012 .....

Christiansen  
Landrat